



**Kooperationsvereinbarung  
zwischen  
der Bundeswehr,  
vertreten durch den Inspekteur der Streitkräftebasis  
als Nationaler Territorialer Befehlshaber  
und  
der Bundespolizei**

## Inhaltsverzeichnis

1. Präambel .....	3
2. Art und Umfang der Zusammenarbeit .....	3
3. Logistik.....	4
4. Informations- und Erfahrungsaustausch .....	4
5. Personal .....	4
6. Kompetenzerwerb, -ausbau und –erhalt des Personals .....	4
7. Gemeinsame Übungen.....	5
8. Entwicklung und Weiterentwicklung, Erprobung, Beschaffung technischer Ausstattungen und technischer Infrastrukturen, Forschung .....	5
9. Sonstige Bereiche der Zusammenarbeit.....	5
10. Öffentlichkeitsarbeit .....	5
11. Kostenregelung.....	6
12. Haftung.....	6
13. Schlussbestimmungen .....	6

## 1. Präambel

Die Bundeswehr, vertreten durch den Inspekteur der Streitkräftebasis (InspSKB) als Nationaler Territorialer Befehlshaber (NatTerrBefh), und die Bundespolizei (BPOL) erklären ihren Willen, ihre Zusammenarbeit auf Grundlage der Rahmenvereinbarung über die Kooperation zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vom 8. Oktober 2018 zu vertiefen.

Die Bundeswehr und die Bundespolizei arbeiten innerhalb der verfassungsmäßigen Vorgaben und unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten zusammen. Diese Kooperationsvereinbarung schließt ausdrücklich alle Teilstreitkräfte/ zivile oder militärischen Organisationsbereiche der Bundeswehr ein.

Mit der Kooperationsvereinbarung soll eine Intensivierung der gegenseitigen Unterstützung angestrebt werden, um durch eine effektive Nutzung vorhandener Ressourcen die Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland zu stärken.

Sie dient als Grundlage für zukünftige Einzelvereinbarungen zwischen den Behörden und Dienststellen der Geschäftsbereiche. Bereits bestehende Vereinbarungen und Unterstützungen nach Art. 35 Abs. 1 GG bleiben hiervon unberührt.

## 2. Art und Umfang der Zusammenarbeit

Diese Kooperationsvereinbarung umfasst folgende Felder der Zusammenarbeit:

- Logistik,
- Informations- und Erfahrungsaustausch,
- Personal,
- Kompetenzerwerb, -ausbau und -erhalt des Personals,
- Gemeinsame Übungen,
- Entwicklung und Weiterentwicklung, Erprobung, Beschaffung technischer Ausstattungen und technischer Infrastrukturen, Forschung
- Sonstige Bereiche der Zusammenarbeit.

Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung dieser Felder der Zusammenarbeit erfolgt auf der jeweiligen Ebene der fachlichen Zuständigkeit. In diesem Zusammenhang können auf Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung und der geltenden Rechtslage Einzelvereinbarungen durch Behörden und Dienststellen im jeweiligen Geschäftsbereich geschlossen werden.

Die Zusammenarbeit steht jeweils unter dem Vorbehalt verfügbarer Ressourcen. Ein Rechtsanspruch auf Erbringung einer Leistung kann weder aus dieser Kooperationsvereinbarung noch aus einer unter ihr abgeschlossenen Einzelvereinbarung abgeleitet werden.

### **3. Logistik**

Die Kooperationspartner unterstützen sich insbesondere bei der Planung, Steuerung, Koordination und Durchführung hinsichtlich der Bereitstellung von Material und Liegenschaften sowie Dienstleistungen.

### **4. Informations- und Erfahrungsaustausch**

Die Kooperationspartner tauschen im gesetzlich normierten Rahmen Lageinformationen und –bilder aus. In besonderen Lagen können Behörden und Dienststellen der jeweiligen Geschäftsbereiche zur Gewährleistung eines unmittelbaren Informationsaustausches auf Anforderung Verbindungsbeamte/ -elemente entsenden. Darüber hinaus richtet das Bundespolizeipräsidium (BPOLP) die Funktion eines Polizeifachlichen Beraters Bundespolizei (PB BPOL) für die Bundeswehr beim Kommando Streitkräftebasis (KdoSKB) ein. Dieser berät insbesondere den InspSKB in seiner Rolle als NatTerrBefh in bundespolizeilicher Hinsicht.

Die Kooperationspartner fördern den gegenseitigen Erfahrungsaustausch in allen Organisationsbereichen, um organisatorische und einsatztaktische Prozesse zu optimieren.

### **5. Personal**

Im Mittelpunkt des Handlungsfeldes Personal stehen zunächst insbesondere die mögliche gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und Ausbildungsabschnitten sowie der Übergang ausscheidender Angehöriger der Bundeswehr in die Bundespolizei. Dabei könnten durch den Berufsförderungsdienst Angehörige der Bundeswehr für Berufe, bei denen in der Bundespolizei Bedarf besteht, zielgerichtet gefördert werden. Die Bundespolizei unterstützt auch weiterhin Reservistendienstleistungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mittel- und langfristig können Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei Personalgewinnung und –entwicklung genutzt werden.

### **6. Kompetenzerwerb, -ausbau und –erhalt des Personals**

Die Kooperationspartner vereinbaren eine gegenseitige Unterstützung beim Erwerb, Ausbau und Erhalt von Kompetenzen des Personals. Dabei sollen auch Aufgaben, Strukturen, Fähigkeiten, Arbeitsweisen und das Selbstverständnis der jeweils anderen Organisation vermittelt werden. Für diese Zwecke können sich

Bundeswehr und Bundespolizei insbesondere Lehrkräfte sowie Aus- und Fortbildungsstätten gegenseitig zur Verfügung stellen. Art und Umfang werden dabei jeweils nach Anforderung und Einzelfallprüfung zwischen den jeweiligen Fachbereichen abgestimmt.

Ziel ist es, die Zusammenarbeit in diesem Bereich bedarfsgerecht abzustimmen und in einem Maßnahmenkatalog festzuschreiben. Bereits bestehende Verträge oder Verwaltungsvereinbarungen in diesem Bereich sollen langfristig in den Maßnahmenkatalog überführt werden.

## **7. Gemeinsame Übungen**

Gemeinsame Übungen dienen dem gegenseitigen Verständnis und Entwickeln abgestimmter Einsatzszenarien und Standardverfahren. Schwerpunkte bilden die mögliche Unterstützungsrolle der Bundeswehr und das Zusammenwirken in besonderen Lagen im Inland sowie abgestimmte Verfahren im Bereich Host Nation Support (HNS).

## **8. Entwicklung und Weiterentwicklung, Erprobung, Beschaffung technischer Ausstattungen und technischer Infrastrukturen, Forschung**

Im Rahmen vorhandener Ressourcen unterstützen sich die Kooperationspartner unmittelbar, insbesondere im Bereich des Materialaustausches. Bei der Materialentwicklung, -beschaffung, -erprobung sind durch eine enge Zusammenarbeit Synergieeffekte zu identifizieren und zu nutzen.

## **9. Sonstige Bereiche der Zusammenarbeit**

Die Regelungen zu den einzelnen Feldern der Zusammenarbeit dieser Kooperationsvereinbarung schließen eine Zusammenarbeit in anderen Bereichen nicht aus. Bestehende Regelungen hinsichtlich der Amtshilfe, der Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall bleiben von dieser Rahmenvereinbarung unberührt.

## **10. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit obliegen der Bundeswehr und der Bundespolizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Gemeinsame Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die sowohl die Bundespolizei wie die Bundeswehr betreffen, sind abzustimmen und gemeinsam umzusetzen.



## 11. Kostenregelung

Es gilt § 11 der Rahmenvereinbarung über die Kooperation zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vom 8. Oktober 2018.

## 12. Haftung

Gemäß § 61 BHO, Erl. Nr. 11 unterbleibt ein Schadensausgleich zwischen Dienststellen der unmittelbaren Bundesverwaltung.

## 13. Schlussbestimmungen

Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Vertragspartner. Dies gilt auch für die Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.

**Blumberg, 11. Juli 2019**

Für die Bundespolizei:

Präsident Dr. Romann

Der Präsident des Bundespolizeipräsidiums

Für die Bundeswehr:

Generalleutnant Schelleis

Der Inspekteur der Streitkräftebasis  
als Nationaler Territorialer Befehlshaber